

Zustandsfeststellung nach § 650g BGB

Protokoll bei verweigerter Abnahme · gemeinsam oder einseitig (Besteller ferngeblieben)

Bauvorhaben / Leistungsort

Besteller (Auftraggeber)

Unternehmer (Auftragnehmer)

Werk / Leistung (Gewerk, Umfang)

Vertrag / Auftrag vom

Abnahme verlangt am

Abnahme verweigert am (unter Angabe von Mängeln, Schreiben vom)

Zustandsfeststellung verlangt am

Tag der Anfertigung (Datum, Uhrzeit von – bis)

Ort der Feststellung

Art der Zustandsfeststellung

Prüfpunkt	ja	nein	Bemerkung
Gemeinsame Zustandsfeststellung von Besteller und Unternehmer (§ 650g Abs. 1 BGB)	☐	☐	
Einseitige Zustandsfeststellung: Besteller ist dem vereinbarten oder angemessen bestimmten Termin ferngeblieben (§ 650g Abs. 2 BGB)	☐	☐	
Termin wurde vereinbart oder vom Unternehmer mit angemessener Frist bestimmt (Nachweis: Schreiben vom ...)	☐	☐	
Besteller hat eine Verhinderung, die er nicht zu vertreten hat, NICHT unverzüglich mitgeteilt	☐	☐	
Das Werk ist dem Besteller bereits verschafft (Besitz / Nutzung / Schlüssel übergeben seit ...)	☐	☐	

Anwesende

Name	Firma / Funktion	für (Besteller / Unternehmer / Sachverständiger)

Festgestellter Zustand und Mängel

Nr.	Ort (Geschoss / Raum / Bauteil)	Feststellung (Zustand, Mangel, Beschädigung, Restleistung)	offen-kundig	vom Besteller gerügt	Foto-Nr.
1			☐	☐	
2			☐	☐	
3			☐	☐	
4			☐	☐	
5			☐	☐	
6			☐	☐	
7			☐	☐	
8			☐	☐	
9			☐	☐	

Nr.	Ort (Geschoss / Raum / Bauteil)	Feststellung (Zustand, Mangel, Beschädigung, Restleistung)	offen-kundig	vom Besteller gerügt	Foto-Nr.
10			☐	☐	

Allgemeiner Zustand des Werks (Fertigstellungsgrad, Verschmutzung, Beschädigungen durch Dritte, Witterungsschutz)

Erklärungen der Beteiligten (abweichende Auffassungen, Bestreiten einzelner Feststellungen)

Anlagen (Fotodokumentation, Pläne, Messprotokolle)

Abschrift an den Besteller übergeben / übersandt am

Die Zustandsfeststellung ist keine Abnahme. Sie ist mit dem Tag der Anfertigung zu datieren und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben; eine einseitige Feststellung unterschreibt der Unternehmer und stellt dem Besteller eine Abschrift zur Verfügung (§ 650g Abs. 1 und 2 BGB). Ist das Werk dem Besteller verschafft und ein offenkundiger Mangel hier nicht angegeben, wird vermutet, dass er nach der Feststellung entstanden und vom Besteller zu vertreten ist – außer der Mangel kann nach seiner Art nicht vom Besteller verursacht sein (§ 650g Abs. 3 BGB).

Ort, Datum

Unterschrift Besteller

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer